

4. In die Konfliktkommissionen werden Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz gewählt, die durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, ihre gute Arbeit, ihre Treue zum Arbeiter-und-Bauern-Staat und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben.
- Die Zusammensetzung der Konfliktkommissionen soll der Zusammensetzung der Belegschaft entsprechen.
5. In Betrieben mit mehreren Abteilungsgewerkschaftsleitungen (AGL) wird für jeden AGL-Bereich eine Konfliktkommission gewählt. Die BGL können jedoch nach Beratung mit der AGL und Werkträgern beschließen, daß
- a) eine Konfliktkommission für mehrere, in der Regel kleinere AGL-Bereiche gewählt wird, um dadurch die günstigste Arbeitsmöglichkeit und politisch-erzieherische Wirksamkeit der Konfliktkommission zu erreichen;
 - b) in Schichtbetrieben jeweils für die Werkträgern einer Schicht eine Konfliktkommission gewählt wird.
6. Die Konfliktkommissionen werden durch die Werkträgern des jeweiligen Tätigkeitsbereiches der Konfliktkommission gewählt.

Anzahl der Mitglieder, Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

7. In die Konfliktkommissionen werden 6 Mitglieder und 3 bis 6 Vertreter gewählt.
- Die Kandidaten für die Wahl in die Konfliktkommissionen benennt die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung nach gründlicher Beratung mit den Werkträgern in den Gewerkschaftsgruppen.
8. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen und die Vertreter wählen gemeinsam aus den Reihen der Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- Die Konfliktkommissionen können für bestimmte Beratungen ein anderes Mitglied oder einen Vertreter mit der Leitung beauftragen.

Berichterstattung und Abberufung

9. Die Konfliktkommissionen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit:
- a) vor den BGL bzw. AGL,
 - b) vor den Betriebsangehörigen in Verbindung mit der Rechenschaftslegung zum Betriebskollektivvertrag mindestens halbjährlich.
10. Mitglieder der Konfliktkommissionen, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt haben, können auf Vorschlag der BGL oder der AGL von der Belegschaftsversammlung oder der Vertrauensleutevollversammlung abberufen werden.

II.

Arbeitsweise der Konfliktkommissionen

Grundsätze

1. Die Konfliktkommissionen werden gemäß § 144 des Gesetzbuches der Arbeit tätig bei:
- Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;

Einsprüchen der Werkträgern gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;

Streitfällen zwischen den Werkträgern und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;

Streitfällen zwischen den Werkträgern und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;

Streitfällen, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung eines Darlehens ergeben;

geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werkträgern, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden.

2. Die Konfliktkommissionen haben bei ihren Beratungen die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts und die Bedingungen, die sie begünstigt haben, aufzudecken, Sie haben dazu beizutragen, daß Maßnahmen zu ihrer Überwindung ergriffen werden.
3. Die gegenseitige sozialistische Erziehung der Werkträgern ist die Hauptmethode der Tätigkeit der Konfliktkommissionen. Insbesondere sind die Werkträgern heranzuziehen, in deren Bereich der Konflikt entstanden ist.
4. Nach Abschluß der Beratung legen die Konfliktkommissionen Maßnahmen zur Überwindung des Konfliktes in einem Beschluß fest, der die Ergebnisse der Beratung zum Ausdruck bringt. Bei der Beschlußfassung und Verwirklichung des Beschlusses stützen sich die Konfliktkommissionen auf die kollektive Erziehung in den Gewerkschaftsgruppen und anderen gesellschaftlichen Organisationen.
5. Die Konfliktkommissionen arbeiten eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen, den Richtern, Schöffen, Staatsanwälten und Untersuchungsorganen zusammen. Diese sind verpflichtet, die Arbeit der Konfliktkommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere in allen Fragen der Anwendung des Rechts Hilfe zu leisten.
6. Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, mit den Konfliktkommissionen eng zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.
- Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen sind durch den Betriebsleiter auf Kosten des Betriebes zu schaffen. Dazu gehören z. B. die Bereitstellung von Räumen, die Ausführung von Schreibarbeiten, die Protokollführung, die Zurverfügungstellung der notwendigen Literatur und Gesetzblätter.

Einleitung und Vorbereitung der Beratung

7. Die Beratungen der Konfliktkommissionen finden auf Antrag statt; der Antrag kann gestellt werden von einem oder mehreren Werkträgern, von der BGL, der AGL oder der Gewerkschaftsgruppe, vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten, vom Staatsanwalt.